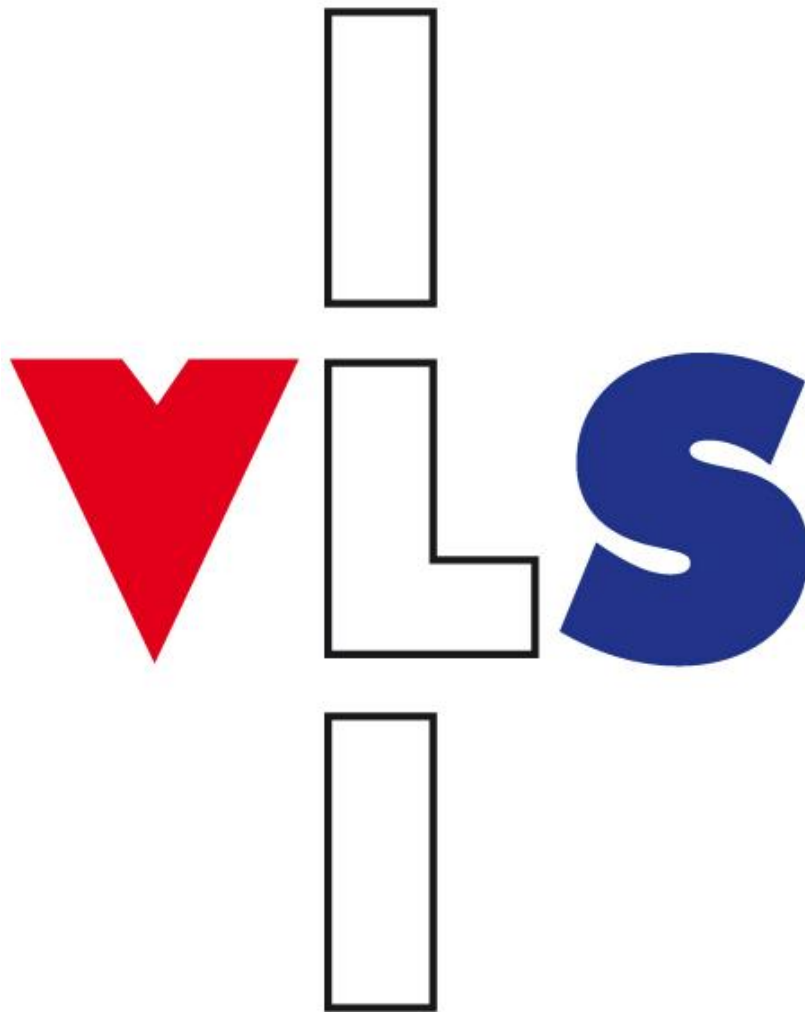


**Tarifbestimmungen
der
Verkehrsgemeinschaft
Landkreis Schaumburg (VLS)**



Gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis:

A.	Tarifbestimmungen	4
1.	Geltungsbereich	4
2.	Tarifsysteem	4
2.1.	Tarifaufbau	4
2.2.	Fahrpreise	4
2.2.1.	Fahrpreisermittlung	4
2.2.2.	Preisstufen	4
2.2.3.	Fahrpreise für Kinder	4
3.	Tickets	5
3.1.	Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl:	5
3.2.	Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl:	5
3.3.	Definition der einzelnen Tickets	5
3.3.1.	Einzelticket	5
3.3.2.	Sammeltickets (4er-Ticket) für Erwachsene bzw. Kinder	6
3.3.3.	Persönliche Wochentickets für Jedermann	6
3.3.4.	Persönliche Monatstickets für Jedermann	6
3.3.5.	Tagesnetzticket	6
3.3.6.	Ü 65 Wochen- und Monatsticket	6
3.3.7.	Sozialticket Wochen- und Monatsticket	6
3.3.8.	Schülerzeittickets (Schülermonats- und Wochentickets)	6
3.3.9.	Schuljahresticket für Auszubildende („360-Euro-Ticket“)	7
3.3.10.	Schuljahresticket für Schüler mit Anspruch auf kostenlose Beförderung	8
3.3.11.	Persönliche Wochen- bzw. Monatstickets Jedermann	8
3.3.12.	Deutschlandticket	8
4.	Anerkennung von Schienenfahrtickets auf VLS-Linien	9
4.1.	Anerkennung der Bahn-Card	9
4.2.	Anerkennung sonstiger Schienenfahrtickets auf VLS-Linien	9
4.3.	Anerkennung Niedersachsenticket auf VLS-Linien	9
4.4.	Anschlussmobilität mit dem Niedersachsentarif	9
5.	Anerkennung von Tickets und Cards des GVH-Tarifes	10
6.	Besondere Tarifbestimmungen für Anruf-Sammel-Taxi (AST)	10
6.1.	Tickets und Zuschlagregelung	10
6.2.	Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung	10

7. Sonstige Gebühren und Entgelte	10
7.1. Reinigungs- und Instandsetzungskosten	10
7.2. Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen	11
7.3. Fahrpreisbescheinigungen	11
7.4. Erstattungsfähiges Beförderungsentgelt	11
7.5. Polizeibeamte	11
Anlage 1 zu 4.4. Anschlussmobilität mit dem Niedersachsentarif	12
B. Besondere Beförderungsbedingungen in Ergänzung zu den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen	13
1. Beförderung von Schwerbehinderten	13
2. Erhöhtes Beförderungsentgelt	13
3. Beförderungsentgelte für Sachen	13
3.1. Unentgeltliche Beförderung	13
3.2. Beförderung von Tieren	13
3.3. Beförderung von Fahrrädern, Rollern, E-Scootern	14
4. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	15

A. Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf den Linien (bzw. Linienabschnitten) im Landkreis Schaumburg der Verkehrsunternehmen:

- Schaumburger Verkehrs-Gesellschaft mbH (SVG),
- Karl Köhne Omnibusbetriebe GmbH
- go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH

Der Tarif wird zudem auf bestimmten Linienabschnitten außerhalb des Landkreises angewandt.

2. Tarifsystem

2.1. Tarifaufbau

Der Tarifraum der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg ist für die Fahrpreisbildung in Tarifzonen eingeteilt.

Bei räumlichen Verflechtungen von Tarifgebieten können Fahrpreisbesonderheiten zur Anwendung kommen.

2.2. Fahrpreise

2.2.1. Fahrpreisermittlung

Der Berechnung der Fahrpreise liegt der jeweils gültige Tarifzonenplan, sowie die Fahrpreistafeln des VLS-Gemeinschaftstarifs zugrunde.

Eine Tarifzone entspricht dem Gebiet einer Stadt oder Samtgemeinde bzw. der Gemeinde Auetal. Die Haltestelle Rohrsen der Linie 2602 ist der Tarifzone Rodenberg zugeordnet.

Für Fahrten in Nachbarverkehrsgemeinschaften können Übergangsregelungen festgelegt werden.

Grundlage für die Preisermittlung ist der kürzeste verkehrsübliche Weg im Busverkehr. Wege über eine weitere Tarifzone können ohne Zuschlag genutzt werden, wenn dies die Fahrzeit verkürzt oder aufgrund des Fahrplans notwendig ist.

2.2.2. Preisstufen

Innerhalb einer Tarifzone gelten die Preise der Preisstufe 1. Für Fahrten durch zwei Tarifzonen gelten die Preise der Preisstufe 2. Für darüber hinaus gehende Fahrten gelten die Preise der Preisstufe 3.

2.2.3. Fahrpreise für Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert (Ausnahme Kindergarten-/Schulbeförderung). Sie müssen von einer mindestens 6 Jahre alten Person begleitet werden.

Kinder im Kinderwagen sowie Kinderwagen werden unentgeltlich befördert.

Kindergarten/Schulbeförderung:

Kinder unter 6 Jahren zahlen den Preis des Kindertickets und dürfen unbegeleitet fahren.

Für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren gelten die Preise für Kindertickets.

3. Tickets

Tickets des VLS-Tarifs sind:

3.1. Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl:

- Einzelticket für Erwachsene
- Einzelticket für Kinder
- Kurzstreckenticket
- Sammelticket (4er-Ticket) für Erwachsene
- Sammelticket (4er-Ticket) für Kinder

Eine Durchtarifierung ist im gesamten Verkehrsgebiet der VLS gemäß Tarifzonenplan möglich.

3.2. Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl:

- Tagesticket
- Wochenticket
- Schülerwochenticket
- Ü65 Wochenticket
- Sozialwochenticket
- Monatsticket
- Ü65 Monatsticket
- Sozialmonatsticket
- Schülermonatsticket
- Schuljahresticket für Auszubildende („360-Euro-Ticket“).
- Schuljahresticket für Schüler mit Anspruch auf kostenlose Beförderung
- Deutschlandticket

Eine Durchtarifierung ist im gesamten Verkehrsgebiet der VLS gemäß Tarifzonenplan möglich.

3.3. Definition der einzelnen Tickets

3.3.1. Einzelticket

Einzeltickets berechtigen zur einmaligen Fahrt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Lösungstag. Umsteigen ist nur gestattet, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht erreicht oder wenn dadurch die Fahrtstrecke oder die Reisezeit verkürzt werden kann. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Einzeltickets sind nicht übertragbar.

Kurzstreckenticket:

Es gilt für Fahrten unabhängig von der Anzahl der durchfahrenden Tarifzonen, von der Einstiegshaltestelle bis max. zur 3. folgenden Haltestelle.

3.3.2. Sammeltickets (4er-Ticket) für Erwachsene bzw. Kinder

Sammeltickets berechtigen zu der genannten Anzahl Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches. Sammeltickets sind übertragbar, solange die Fahrt nicht angetreten ist, d.h., sie können bei entsprechender Entwertung gleichzeitig von mehreren Personen benutzt werden. Pro Person und Fahrt erfolgt eine Entwertung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzeltickets nach 3.3.1 sinngemäß.

3.3.3. Persönliche Wochentickets für Jedermann

Das persönliche Wochenticket für Jedermann gilt während der Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche für beliebig viele Fahrten innerhalb des aufgeführten räumlichen Geltungsbereichs.

Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.4. Persönliche Monatstickets für Jedermann

Das persönliche Monatsticket für Jedermann gilt an allen Tagen des Kalendermonats von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des Folgemonats für beliebig viele Fahrten innerhalb des aufgeführten räumlichen Geltungsbereichs. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Monatskarte bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Werktages.

Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.5. Tagesnetzticket

Das Tagesnetzticket kann am Tag des Erwerbs von Betriebsbeginn bis Betriebsende für beliebig viele Fahrten im gesamten Verkehrsgebiet der VLS benutzt werden. Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.6. Ü 65 Wochen- und Monatsticket

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens 65 Jahre alt sind. Der erforderliche Nachweis erfolgt durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild. Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.7. Sozialticket Wochen- und Monatsticket

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die über ein entsprechendes aktuelles Nachweisdokument der Gemeinde bzw. des Landkreises verfügen. Dieser Nachweis ist beim Erwerb des Tickets dem Fahrpersonal vorzulegen. Das Ticket ist nur in Verbindung mit dem o.g. Nachweisdokument gültig. Das Ticket ist nicht übertragbar.

3.3.8. Schülerzeittickets (Schülermonats- und Wochentickets)

Schülerzeittickets erhalten:

Alle Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die persönlich im Besitz eines gültigen Schülersausweises oder einer gültigen Schulbescheinigung einer öffentlich anerkannten Bildungsstätte sind.

Das Ticket ist nur in Verbindung mit einem gültigen Schülersausweis oder einer gültigen Schulbescheinigung gültig. Die Preisrelation ist die Fahrstrecke

vom Wohnort des Schülers bis zu der im Schülerschein genannten Bildungsstätte. Das Ticket hat eine ganztägige Gültigkeit im gesamten Verkehrsgebiet der VLS.

3.3.9. Schuljahresticket für Auszubildende („360-Euro-Ticket“)

Das Ticket gilt im gesamten Verkehrsgebiet der VLS.

Es kann von allen Auszubildenden im Sinne des §45a Abs. 1 PBefG erworben werden. Diese sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolk-hochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Der Preis eines Tickets beträgt 360,00 Euro für ein Jahr im Abonnement. Der Gültigkeitszeitraum ist vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres. Zu diesem Zeitpunkt endet auch das Abonnement, eine Kündigung ist nicht erforderlich. Für ein Folge-Abonnement muss bis zum 15. des Vormonates ein neuer Antrag gestellt werden.

Das Papierticket muss mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen sein. Das Ticket ist nicht übertragbar.

Der monatliche Abbuchungsbetrag in Höhe von 30,00 Euro wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Ein späterer unterjähriger Einstieg für dieses Abo bis zum Schuljahresende (jeweils 31.07.) ist möglich.

Voraussetzung für den Erwerb ist das Vorliegen der Bescheinigung der Schule bzw. des Bildungsträgers oder der Ausbildungsstätte, oder des Trägers sozialer oder ökologischer Dienste. Zudem müssen die Kontaktdaten des rechtlich verbindlichen Vertragspartners angegeben werden.

Sofern das vom Verkehrsunternehmen ausgegebene Ticket nicht mit einem Lichtbild versehen ist bzw. werden kann, ist ein separater Lichtbildausweis mitzuführen, der auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

Bei der vorzeitigen Beendigung des Abonnements wird die Differenz zwischen dem monatlichen Abbuchungsbetrag und dem Preis eines regulären Schülermonattickets der Preisstufe 3 für jeden genutzten Monat nachberechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Punkt 3.3.10.

3.3.10. Schuljahresticket für Schüler mit Anspruch auf kostenlose Beförderung

Das Schuljahresticket ist gültig jeweils vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

1. Das Ticket hat eine ganztägige Gültigkeit im gesamten Liniennetz des Landkreises Schaumburg.
2. Das Schuljahresticket ist nicht übertragbar. Es ist nur mit einem aktuellen persönlichen Passbild, und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers gültig.
3. Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Schuljahrestickets werden gegen Ersatztickets umgetauscht. Für die Ausstellung der Ersatztickets wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 20,00 € erhoben.
4. Für abhanden gekommene Schuljahrestickets werden Ersatztickets ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatztickets wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 40,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

3.3.11. Persönliche Wochen- bzw. Monatstickets Jedermann

Die Tickets sind von Jedermann ohne besondere Nachweise sowohl im Bus, als auch in den Vorverkaufsstellen der SVG zu erwerben.

3.3.12. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es wird bis auf Widerruf in allen Verkehrsmitteln der VLS anerkannt.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Arbeitgeber können eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschlandtickets als Jobticket abschließen. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Das Deutschland-Jobticket ist um 5% rabattiert. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Deutschlandticket-Preises beträgt.

4. Anerkennung von Schienenfahr tickets auf VLS-Linien

4.1. Anerkennung der Bahn-Card

Die Bahn-Card der DB-AG wird auf den Linien der VLS nicht anerkannt.

4.2. Anerkennung sonstiger Schienenfahr tickets auf VLS-Linien

Sonstige Schienenfahr tickets werden auf den Linien der VLS nicht anerkannt.

4.3. Anerkennung Niedersachs ticket auf VLS-Linien

Das Niedersachs ticket ist nicht auf eine bestimmte Strecke beschränkt, sondern gilt in ganz Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie einigen Grenzbereichen in NRW. Es wird daher auch im gesamten Verkehrsgebiet der VLS auf allen Linien uneingeschränkt anerkannt.

Das Niedersachs ticket ist eine Tageskarte für beliebig viele Fahrten am Geltungstag, hat aber eine Sperrzeit: montags bis freitags gilt es erst ab 09:00 Uhr. Am Wochenende sowie an Feiertagen und in den Sommerferien in Niedersachsen gilt es ganztägig. Der Preis für das Niedersachs-Ticket hängt von der Anzahl der mitfahrenden Personen ab, es gibt Tickets für 1, 2, 3, 4 oder 5 Personen. Jede mitfahrende Person muss namentlich auf dem Niedersachs ticket eingetragen sein.

4.4. Anschlussmobilität mit dem Niedersachs tarif

Die Anschlussmobilität gibt es für Einzeltickets, Spartickets, Monatstickets, Wochentickets, Schülermonatstickets und Schülerwochentickets nach dem Niedersachs tarif innerhalb der in der **Anlage 1** aufgeführten fünf Samtgemeinden bzw. Städte.

Spartickets und Einzeltickets für eine einfache Fahrt gelten für eine einmalige Weiterfahrt vom Bahnhof zum Zielort innerhalb der o. g. fünf Samtgemeinde oder Städte. Einzeltickets gibt es auch für eine Hin- und Rückfahrt. Diese gelten zusätzlich für die Rückfahrt zum Bahnhof.

Für Zeittickets des Niedersachs tarifs werden entsprechende Anschluss-Zeittickets nach VLS-Tarif zum halben Preis (aufgerundet auf volle 10 Cent) verkauft.

Für den Bahnhof Haste gelten die GVH-Bestimmungen.

Fahrtickets für den Niedersachs tarif sind am Automaten oder über die entsprechende App erhältlich.

5. Anerkennung von Tickets und Cards des GVH-Tarifes

1. Auf der Linie 2602 (Haste – Lauenau) wird der Tarif des Großraumverkehrs Hannover (GVH) auf dem Streckenabschnitt Haste – Bad Nenndorf anerkannt.
2. Auf dem Streckenabschnitt Bad Nenndorf – Lauenau wird neben dem VLS-Tarif ebenfalls der GVH- Tarif anerkannt, jedoch nur eingeschränkt. Es gelten hier lediglich Tickets und Cards, deren Geltungsbereich mindestens die Zonen A, B und C umfasst.

6. Besondere Tarifbestimmungen für Anruf-Sammel-Taxi (AST)

Im Tarifgebiet der VLS werden Fahrten im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG als Anruf-Sammel-Taxi (AST) angeboten. Die AST-Fahrten werden nach Fahrplan und nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt. Der Zustieg erfolgt an den AST-Abfahrtshaltestellen. Die Abfahrt kann sich gegenüber der ausgewiesenen Zeit im Fahrplan systembedingt um wenige Minuten verschieben. Die AST-Beförderung erfolgt innerhalb des dargestellten Bedienungsbereiches gemäß Fahrplan. Auf Wunsch erfolgt der Ausstieg haustürnah. Die Festlegung des Haltepunktes erfolgt durch das Betriebspersonal.

6.1. Tickets und Zuschlagregelung

Im AST-Verkehr werden alle Tickets der VLS anerkannt:

Für eine Fahrt im AST wird pro Person ein Zuschlag in Höhe einer Einzelfahrt der jeweils geltenden Preisstufe 2 zum regulären Tarif erhoben.

6.2. Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifes über

- die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten sowie deren Begleitpersonen im Sinne § 59 (2), Ziffer 1, des Schwerbehindertengesetzes. Personen mit Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke für den ÖPNV haben den vollen Fahrpreis zu entrichten, Personen mit Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke für den ÖPNV werden kostenlos befördert. zahlen nur den aktuellen AST-Aufschlag.
Eingetragene Begleitpersonen werden immer kostenlos befördert. haben nur den aktuellen AST-Zuschlag zu entrichten.
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamten - auch Bundespolizei -, die hoheitliche Aufgaben versehen,

7. Sonstige Gebühren und Entgelte

7.1. Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Fahrzeuges oder der Betriebsanlagen gemäß § 3 Abs. 6 der allgemeinen Beförderungsbedingungen wird eine Gebühr in Höhe der ermittelten Reinigungs- bzw. Instandsetzungskosten, mindestens jedoch ein Betrag von 20,00 € erhoben. Bei nachträglichem Einzug durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.2. Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen

Das Entgelt für missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen beträgt mindestens 20,00 € zuzüglich Schadenersatzforderung.

7.3. Fahrpreisbescheinigungen

Werden durch die Verkehrsunternehmen ausgestellt. Das Bearbeitungsentgelt beträgt den Preis eines Einzeltickets der Preisstufe 3.

7.4. Erstattungsfähiges Beförderungsentgelt

Das Bearbeitungsentgelt für die Erstattung von Beförderungsentgelt in Anlehnung an § 10 (5) der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, beträgt den Preis eines Einzeltickets der Preisstufe 3 zuzüglich einer etwaigen Überweisungsgebühr. Das gilt nicht, wenn der Erstattungsgrund vom Unternehmen zu vertreten ist.

7.5. Polizeibeamte

Polizeibeamte – auch Beamte der Bundespolizei –, die hoheitliche Aufgaben versehen, werden in Bussen der VLS Unternehmen unentgeltlich befördert. Als Ticket gilt der Dienstausweis.

Anlage 1 zu 4.4. Anschlussmobilität mit dem Niedersachsentarif

Anschlussmobilität Niedersachsentarif, Gültigkeitsbereiche der Anschlussfahrten

Bahnhof Bückeburg, nur Stadt Bückeburg

- Linie 2004 Richtung Minden, bis Berenbusch Siedlung
- Linie 2004 Richtung Stadthagen, bis Müsingen
- Linie 2025 ab/bis Bückeburg Bückeburger Hof
- Linie 2026 ab/ bis Abzw. Müsingen
- Linie 2124 ab/ bis Rusbend Schulstraße (Röbke)
- Linie 2131 ab bis Selliendorf Schule
- Linie 2132 ab/bis Bergdorf auf dem Siek
- Linie 2133 komplett

Bahnhof Kirchhorsten, nur Samtgemeinde Nienstädt

- Linie 2004 Richtung Bückeburg – Minden, bis Südhorsten Kriegerdenkmal
- Linie 2004 Richtung Stadthagen, bis Haltestelle Nienstädt " Nienstädt"
- Linie 2128 bis Südhorsten Triftenkamp

Bahnhof Stadthagen, Stadt Stadthagen

- Linie 2001 komplett
- Linie 2002 bis Stadthagen Untere Str.
- Linie 2003 komplett
- Linie 2004 Richtung Bad Nenndorf, bis Stadthagen Klosterfeld
- Linie 2004 Richtung Bückeburg – Minden, bis Stadthagen Bruchhof
- Linie 2006 Richtung Obernkirchen – Rinteln, bis Enzen Lüderskamp und Stadthagen Bruchhof
- Linie 2008 bis Probsthagen Bahnunterführung
- Linie 2010 bis Stadthagen Lauenhagen Heidmühle
- Linie 2014 bis Reinsen Schöne Aussicht
- Linie 2121 bis Untere Straße
- Linie 2124 bis Enzen Hobbenser Straße

Bahnhof Lindhorst, Samtgemeinde Lindhorst

- Linie 2008 Richtung Stadthagen, bis Lüdersfeld Kastning, oder Niedernholz Schäkel, oder Vornhagen Siedlung, komplett Kobbensen und Heuerßen
- Linie 2008 Richtung Rodenberg, bis Beckedorf Höhe
- Linie 2010 Richtung Sachsenhagen, bis Ottensen Post
Richtung Stadthagen, bis Niedernholz Schäkel

Bahnhof Rinteln, Stadt Rinteln

- Linie 2006 bis Steinbergen Kehlbrink, oder Steinbergen Alter Stadtbahnhof
- Linie 2020 bis Steinbergen Kehlbrink
- Linie 2021 bis Steinbergen Kehlbrink
- Linie 2022 bis Friedrichswald In der Weide
- Linie 2024 bis Hohenrode Dobbelsstein
- Linie 2025 bis Todenmann Abzw. Fülme

B. Besondere Beförderungsbedingungen in Ergänzung zu den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen

1. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im ÖPNV erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes. Im Linienverkehr – ausgenommen AST-Verkehre gemäß Punkt 6.2 der Tarifbestimmungen – werden diese Personen bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und eines mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes unentgeltlich befördert.

Für diesen Personenkreis ist – auch ohne Wertmarke – die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Rollstuhls - soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels es zulässt – sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich.

Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird diese – ausgenommen im AST-Verkehr gemäß Punkt 6.2 der Tarifbestimmungen – unentgeltlich befördert.

Der Schwerbehindertenausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (2) der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen entspricht den max. gesetzlich zulässigen Regelungen.

3. Beförderungsentgelte für Sachen

3.1. Unentgeltliche Beförderung

Gebührenfrei werden befördert:
Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen und Rollstühle.

3.2. Beförderung von Tieren

Hunde und Kleintiere in Behältern, die als Handgepäck gelten, werden unentgeltlich befördert.

1. Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
2. Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
3. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.

4. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

3.3. Beförderung von Fahrrädern, Rollern, E-Scootern

Für die Mitnahme von Fahrrädern und nicht klappbaren Rollern ist grundsätzlich der Kinderfahrpreis in der jeweils gültigen Preisstufe für die betreffende Fahrt zu entrichten.

- Zur Mitnahme von Fahrrädern u. ä. besteht kein genereller Anspruch, eine Mitnahme ist nur möglich, wenn im Fahrzeug genügend Platz vorhanden ist und andere Fahrgäste nicht behindert werden. Der Fahrgast hat selbst für das Ein- und Ausladen sowie für die Sicherung während der Fahrt zu sorgen.
- Die Zulassung der Mitnahme von Fahrrädern bezieht sich ausschließlich auf handelsübliche zweirädrige, einsitzige Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs sowie Tretroller ohne oder mit Trethilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor.
- Die Mitnahme von Fahrrädern ist darüber hinaus in Verbindung mit dem vorherigen Absatz an Schultagen nur in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und von 16:30 Uhr bis Betriebsschluss möglich. Außerhalb dieser Zeiten kann das Fahrpersonal bei ausreichenden Platzverhältnissen in Einzelfällen die Mitnahme zulassen.
- Die Mitnahme von Fahrrädern, Kinderwagen und Rollstühlen bei Fahrten mit dem Anruf-Sammel-Taxi (AST) ist nicht möglich.
- Klappfahrräder, klappbare Roller und Faltanhänger werden nur in zusammengeklappter Form befördert und gelten in diesen Fällen als Handgepäck.

Für die Mitnahme von E-Scootern (als Behindertenfahrzeug) und Elektro-Rollstühlen bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Eine Mitnahme von Elektro-Rollstühlen ist in den Bussen zugelassen, wenn diese dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen.
2. Die Mitnahme von E-Scootern bei der Beförderung ist in den Bussen zulässig, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Maximale zulässige Länge des E-Scooters: 1,20 Meter
 - Anzahl Räder: 4
 - maximales Gewicht inkl. Nutzer/Nutzerin: 300 kg
 - Die Aufstellung im Fahrzeug erfolgt rückwärts gerichtet zur Fahrtrichtung Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ bzw. alternativ ein Nachweis der Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse.
3. Verantwortlich für die Einhaltung der Bedingungen sind die Nutzer des E-Scooters.
4. Eine Mitnahme in Bussen ist in Beachtung der Regelungen des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (Verkehrsblatt 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) zugelassen, wenn im Einzelfall die in diesem Erlass unter dessen Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Voraussetzungen, die eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes begründen, erfüllt sind, insbesondere:
 - a. Wenn der E-Scooter nach Angaben des Herstellers gemäß den Voraussetzungen des o. g. Erlasses für die Mitnahme mit aufsitzender Person freigegeben ist.

- b. Wenn der Bus für den Transport von E-Scootern geeignet ist. Als geeignet in diesem Sinne gelten die Busse, die durch ein Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 935 gekennzeichnet sind.
- c. Wenn ein Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen nach dem o. g. Erlass sowie der Tauglichkeit des E-Scooters für die Mitnahme im Bus gemäß Absatz a. durch den Fahrgast erfolgt. Der Nachweis ist in jedem Fall gegeben, wenn der E-Scooter durch ein gut sichtbares Piktogramm gemäß der Abbildung im Verkehrsblatt 2017, Heft 21, Seite 936 gekennzeichnet ist.

Sämtliche im ÖPNV-Linienverkehr eingesetzten Busse, die die Eignungsvoraussetzungen nach Unterabsatz 4. Absatz b. erfüllen, sind gut sichtbar mit dem in Ziffer 2 genannten Piktogramm gekennzeichnet.

4. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben und
5. verschmutzte und übelriechende Personen.